

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Landbote. 1849-1934 1914**

11 (25.3.1914) Amtliches Verkündigungs-Blatt für den Amtsbezirk  
Sinsheim

# Amfliches Verkündigungs-Blatt

für den Amtsbezirk Sinsheim.



Verlag: **Josephs** **Wittmoche**, **Seegers**  
für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag  
vierteljährlich Nr. 1.11.  
Telephon Nr. 11.

Ausgabenpreis: Die **Garmondelle** 20 Pf.  
Druck und Verlag:  
**Gottlieb Becker'sche Buchdruckerei**  
Sinsheim a. O.

Nr. 11

Mittwoch, den 25. März 1914.

7. Jahrgang.

Frühjahrskontroll-Verksammlungen 1914 im Amtsbezirk Sinsheim.

Es haben zu erscheinen: Die Reservisten, Landwehrleute I. Aufgebots, Dispositionsurlauber, die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften und die Ersatzreservisten.

Die Kontrollverksammlungen finden statt:

1. In **Wichelfeld**, Saal des Gasthauses zum Köpfel, am Mittwoch, den 8. April 1914, vormittags 10 Uhr für sämtliche Mannschaften der Gemeinden Wichelfeld, Eichersheim und Gschelbach.
2. In **Waldbangelloch**, Bürgerausbildungsaal im Rathaus, am Mittwoch, den 8. April 1914, nachmittags 12<sup>00</sup> Uhr für sämtliche Mannschaften der Gemeinde Waldbangelloch, am Mittwoch, den 8. April 1914, nachmittags 1<sup>00</sup> Uhr für sämtliche Mannschaften der Gemeinde Gilsbach.
3. In **Sinsheim**, Turnhalle, am Mittwoch, den 15. April 1914, vormittags 9<sup>00</sup> Uhr für sämtliche Mannschaften der Gemeinden Steinsfurt, Hohenheim und Buzenhausen, am Mittwoch, den 15. April 1914, vormittags 10<sup>00</sup> Uhr für sämtliche Mannschaften der Gemeinden Abersbach, Reichen, Hohenbach, Büchen und Weiler, am Mittwoch, den 15. April 1914, vormittags 11<sup>00</sup> Uhr für sämtliche Mannschaften der Gemeinden Sinsheim und Weisbach.
4. In **Rappenaun**, Saal des Salinhofotels (Galy), am Donnerstag, den 16. April 1914, vormittags 10 Uhr für sämtliche Mannschaften der Gemeinde Rappenaun, am Donnerstag, den 16. April 1914, vormittags 11 Uhr für sämtliche Mannschaften der Gemeinden Treischlingen und Siegelbach, am Donnerstag, den 16. April 1914, mittags 12 Uhr für sämtliche Mannschaften der Gemeinden Oberimpfen und Babstadt.
5. In **Grombach**, Schloßhof (Maschinenhalle), am Freitag, den 17. April 1914, vormittags 9<sup>00</sup> Uhr für sämtliche Mannschaften der Gemeinden Grombach, Haffelbach und Ehrstädt, am Freitag, den 17. April 1914, vormittags 10<sup>00</sup> Uhr für sämtliche Mannschaften der Gemeinden Kirchardt und Bockschaf.
6. In **Neckarbischofsheim**, Rathausaal, am Montag, den 20. April 1914, vormittags 10<sup>15</sup> Uhr für sämtliche Mannschaften der Gemeinden Neckarbischofsheim und Borgen, am Montag, den 20. April 1914, vormittags 11<sup>15</sup> Uhr für sämtliche Mannschaften der Gemeinden Walpstadt und Wollensberg, am Montag, den 20. April 1914, mittags 12<sup>15</sup> Uhr für sämtliche Mannschaften der Gemeinden Eptenbach und Reichartshausen, am Dienstag, den 21. April 1914, vormittags 10<sup>15</sup> Uhr

für sämtliche Mannschaften der Gemeinden Hinsbach und Weidenheim, am Dienstag, den 21. April 1914, vormittags 11<sup>15</sup> Uhr für sämtliche Mannschaften der Gemeinden Gelmstadt und Untergimpfen.

Die Mannschaften der Gemeinde Gschelbrom haben zu der Kontrollverksammlung in **Neckarbischofsheim**, Rathausaal, am Donnerstag, den 23. April 1914, vormittags 10<sup>10</sup> Uhr zu erscheinen.

Diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1902 in den aktiven Dienst eingetreten sind, ausschließlich der als unrichtige Dienstpflichtige eingestellten, haben bei den diesjährigen Herbst-Kontrollverksammlungen zu erscheinen, da sie hierbei zur Landwehr 2. Aufgebots übergeführt werden; sie sind daher vom Erscheinen bei der diesjährigen Frühjahrskontrollverksammlung entbunden.

Die Mannschaften erhalten hiermit den Befehl, sich 5 Minuten vor der festgesetzten Zeit auf den Kontrollplätzen zu stellen.

Die Militär- bezw. Ersatzreservisten und Kriegsbeordnungen sind mitzubringen. Schirme und Stöcke dürfen auf den Kontrollplatz nicht mitgebracht werden.

Weitere Befehle gehen den Mannschaften nicht zu. Versäumnisse oder das Erscheinen bei einer anderen als für den Betroffenen festgesetzten Kontrollverksammlung haben die gesetzlichen Strafen zur Folge.

Heidelberg, den 12. März 1914.

Kgl. Kommando des Landwehrbezirks Heidelberg.

Die Annahme von Anwärtern für die badische Staatspolizei betr.

Bei der badischen Staatspolizei wird im Laufe des Sommers, sowie auf 1. Oktober 1914 eine größere Anzahl Schutzleute eingestellt. Dienstentkommen 1500-2300 Mann nebst 110 Mann Kleidergeld. Bei Beförderung höhere Bezüge. Zivilversorgungsberechtigte bevorzugt. Andere Bewerber sollen mindestens 4 Jahre, davon ein Jahr als Unteroffizier gedient haben und nicht länger als ein Jahr von der Truppe entlassen sein. Alter 23 bis 32 Jahre. Vorprüfung. Infolge des durch eine Vermehrung der Schutzmannschaft erhöhten Bedarfs können unter Umständen bei guter Befähigung die Anforderungen bezüglich der Dienstzeit ermäßigt werden. Bewerbungen sind an das Ministerium des Innern in Karlsruhe zu richten.

Sinsheim, den 18. März 1914.

Großf. Bezirksamt.

Milzbrand betr.  
Juden wir unten abgedruckte Belehrung über den Milzbrand zur Kenntnis der Bezirksangehörigen bringen, weisen wir darauf hin, daß die Kosten, welche aus unbegründeter und

schädlicher Minge über das Vorkommen des Milchrandes ermahnen, von dem Mingege erfaßt werden müssen, was insbesondere dann der Fall sein wird, wenn nach dem Ergebnis der tierärztlichen Untersuchung, ähnliche Erscheinungen, wie in der Belegung beobachtet, an dem erkrankten oder umgefallenen Tiere nicht vorhanden waren.

Ihr empfehle daher den Ortspolizeibehörden bei Empfehlung der Minge durch geeignete Nachträge sich darüber zu verständigen, ob die Merkmale des Milchrandes in der Tat vorliegen.

**Die Belegung ist an der Gemeindeverordnungsstelle anzufordern, und die Grundbücher sind nach besonders anfertigten Blättern darauf aufmerksam zu machen.**

Sinsheim, den 19. März 1914.

Gr. Bezirksamt.

**Belehrung über den Milchrand.**

Der Milchrand ist eine meistens schnell und tödlich verlaufende Krankheit, die hauptsächlich in den Sommermonaten, insbesondere im Juli und August, vorkommt. Sie ist durch eine giftige Substanz, die im Milchsaft der erkrankten Tiere enthalten ist, hervorgerufen. Diese Substanz wird durch den Kontakt mit dem Milchsaft auf gesunde Tiere übertragen.

Die Krankheit äußert sich durch Fieber, Appetitlosigkeit, Abmagerung und schließlich durch den Tod. Die Erkrankung verläuft in der Regel innerhalb von 24 bis 48 Stunden. Die Mortalität ist sehr hoch, insbesondere bei jüngeren Tieren.

Die Vorbeugung besteht darin, den Kontakt zwischen erkrankten und gesunden Tieren zu vermeiden. Dies kann durch die Verwendung von Schutzkleidung und -handschuhen erreicht werden. Zudem sollte der Milchsaft von erkrankten Tieren nicht in den Milchbehältern gesammelt werden.

Die Behandlung besteht in der Entfernung der Milchdrüsen. Dies ist eine Operation, die von einem Tierarzt durchgeführt werden sollte. Die Kosten hierfür sind in der Regel durch die Gemeinde zu tragen.

Nach den heutigen Anschauungen über die zweckmäßige Anlage von Milchabläufen ist es möglich mit wenig Mitteln und auf einfache Weise unter Vermeidung der schon an jedem Gebäude vorhandenen metallischen Leiter von Regenabflüssen, Dachrinnen, Dachstühle und dergl. eine solche allen Anforderungen genügende Anlage auszuführen. Es sollte deshalb auch bei jedem Neubau von vornherein eine Milchabläufeanlage vorgesehen werden. Überdies unerlässlich ist jedoch ein Milchabläufer bei allen eingetragenen, rückwärtsragenden Gebäuden (Schauern, Dauergehöfte, Rindställe), dem nachweislich werden diese am häufigsten von Milchschlägen

abgerufen. Obwohl eine Verpflichtung zur Prüfung der Milch abriet nicht mehr besteht, empfiehlt es sich doch von Zeit zu Zeit etwa alle 4-5 Jahre und außerdem nach allen Vorkommnissen, welche auf die Beschaffenheit des Milchabläufers hinweisen, eine Überprüfung vornehmen zu lassen.

Die Herstellung und Prüfung der Milchabläufer sollte nur fachverständigen Personen anvertraut werden. Als solche kommen außer den elektrischen Spindelrinnen vor allem Handwerker in Betracht, welche den Nachweis erbringen können, daß sie einen der am Gr. Landbesitzeramt in Karlsruhe veranfaßten Meisterkurs im Nadeln und Prüfen von Milchabläufern mit Erfolg bestanden haben.

Im Übrigen verweisen wir auf den in Nr. 4 der badischen Gewerbe- und Handwerkszeitung vom 23. Januar 1911 erschienenen Artikel über die Anlage von einfachen Milchabläufern.

Sinsheim, den 19. März 1914.

Gr. Bezirksamt.

**Größ. Bezirksamt.**

Radfahrer Martin Benz III. in Rindhardt wurde als Sachverständiger für die Gemeindebezugskarte Rindhardt I. und II. bestellt.

Sinsheim, den 17. März 1914.

Gr. Bezirksamt.

**Bekanntmachung.**

Zur Fortführung des Vermessungswerts und Lagerbuches der Grundstücke nachfolgender Gemeinden ist Tagfahrt in den Räumen der betreffenden Grundbuchämter bestimmt und zwar für:

- Sinsheim auf Donnerstag, den 2. April d. J., vorm. 8 Uhr, 10 Uhr, 12 Uhr.
- Speinhardt auf Samstag, den 4. April d. J., vorm. 10 Uhr, 12 Uhr, 2 Uhr.
- Metzelsheim auf Montag, den 6. April d. J., vorm. 10 Uhr, 12 Uhr, 2 Uhr.
- Milchbach auf Dienstag, den 7. April d. J., vorm. 10 Uhr, 12 Uhr, 2 Uhr.
- Reichenheim auf Donnerstag, den 11. April d. J., vorm. 10 Uhr, 12 Uhr, 2 Uhr.
- Siebrunn auf Dienstag, den 14. April d. J., vorm. 10 Uhr, 12 Uhr, 2 Uhr.

Die Grundbesitzer werden hieron in Kenntnis gesetzt. Das Ergebnis der seit der letzten Fortführungsarbeit eingetragenen, dem Grundbuchamt bekannt gewordenen Veränderungen im Grundbuche liegt während I. Woche vor der Tagfahrt zur Einsicht der Beteiligten in den Räumen des Grundbuchamtes auf, etwaige Einwendungen gegen die Eintragung dieser Veränderungen im Grundbuche sind im Lagerbuch dieser Veränderungen vorzutragen.

Die Grundbesitzer werden hiermit aufgefordert, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen und noch nicht zur Minge gebrachten Veränderungen im Grundbuche, insbesondere auch bleibende Strukturveränderungen anzumelden und die Meldebücher (Grundrisse und Maßstab) über Veränderungen in der Form der Grundstücke vor der Tagfahrt dem Grundbuchamt oder in der Tagfahrt dem Fortführungsbeamten vorzulegen, mitunterfalls die Fortführungsunterlagen auf Kosten der Beteiligten von amtswegen beschafft werden. Grundrisse der Grundbesitzer auf Herstellung von Neubauten, Teilung von Grundstücken, Grenzfeststellungen und Abberichtigung von Grundstücken, Grenzfeststellungen und Grenzmarken werden in der Tagfahrt entgegengenommen.

Sinsheim, den 19. März 1914.

Gr. Bezirksamt.

Den Vollzug der Maß- und Gewichtsordnung betr. Um Beschreibungen und Bestimmungen wegen Verwendung von unrichtigen Maßgewichten entgegenzutreten, machen wir auf die nachfolgenden Bestimmungen aufmerksam:

Nach dem 1. Januar 1915 dürfen bei eingetragenen Messen nur noch solche Maßgewichte verwendet werden, welche vor-

geschrieben sind oder innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen nachgedacht sind (§ 6-9, 11 und 13 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 R. G. Bl. S. 349).

Folgende Maßgewichte können hierfür hauptsächlich in Betracht: Sägenmaß, Maßgewicht für trockene Gegenstände, Gewicht, Maßgewichte für trockene Gegenstände, Gewicht, Maßgewichte für eine gewisse Luft bis einschließlich 3000 kg., sowie Maß für die (Maßgewichtsmaß 2 Jahre) müssen neben dem Gewicht mit dem Jahreszeichen des laufenden oder einem der beiden vorhergehenden Jahre versehen sein.

Bei Messen, in denen Meßgewicht ist, endet die Maßgewichtsprüfung nicht bevor das Maß entleert worden ist. Maßgewichte dürfen nicht während des Messens in dem sie fällig ist, ausgehändigt werden.

Die Vornahme der Maßgewichtsprüfung erfolgt bei den Gr. Grundbesitzern, bei den Abfertigungsstellen an den Grundstücken und anlässlich von Grundbesitzbesuchen an den unständigen Wirtschaften an besonders bekannt gegebenen Tagen.

Es empfiehlt sich die Maßgewichte möglichst frühzeitig einzuliefern, da bei einem größeren Nachtrag auf eine sofortige Abfertigung nicht gerechnet werden kann.

Zunehmend werden gegen diese Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung verstoßen, weshalb § 22 derselben mit Strafe bis zu 150 Mfr. oder mit Haft bestraft.

Die Ortspolizeibehörde und die Grundbesitzer sind beauftragt, den Vollzug der Maß- und Gewichtsordnung zu überwachen und etwaige Verstöße gegen die Vorschriften zu bringen.

Carlruhe, den 14. März 1914.

Gr. Bezirksamt.

**Gr. Bezirksamt.**

Gründungsregister Band I Seite 276: Bogel Josef, Metzger zu Milchbach und Milchküchle geborene Mendel Bericht vom 11. März 1914, S. 1914.

Gründungsregister wurde bei der Firma "Gubwig Gubmann, Manufaktur- und Schreibwarengeschäft in Reichenheim" eingetragen: Das Geschäft und der Besitz des Firmeninhabers wurden nach Reichenheim verlegt.

Reichenheim, den 17. März 1914.

Gr. Bezirksamt.

Gründungsregister wurde bei der Firma "G. Wobbenheimer in Milchbach" eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Reichenheim, den 19. März 1914.

Gr. Bezirksamt.

Gründungsregister wurde bei der Firma "Robert Meier in Metzelsheim" eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Reichenheim, den 19. März 1914.

Gr. Bezirksamt.

Gründungsregister wurde bei der Firma "G. Wobbenheimer in Milchbach" eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Reichenheim, den 19. März 1914.

Gr. Bezirksamt.

**Zwangsvollstreckung.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Rindhardt belegenen, im Grundbuche von Rindhardt zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsbeschlusses auf den Namen des Carl Diefel in Rindhardt I. eingetragen in Mannheim eingetragenen, nachfolgende beschriebenen Grundstücke am

**Montag, den 11. Mai 1914, nachmittags 1/4 Uhr** durch das unterzeichnete Notariat im Rathaus zu Rindhardt versteigert werden.

Der Versteigerungsbeschluss ist am 9. Dezember 1913 in das Grundbuche eingetragen worden.

Die Einsicht der Urkunden des Grundbuchamtes, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schatzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsbeschlusses aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Versteigerung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger unberührt, glaubhaft zu machen, insbesondere die bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Versteigerung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Darüber, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Eintragung des Grundbuchs die Zurückgabe oder einwillige Einstellung des Versteigerungsbeschlusses, insbesondere für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt.

**Versteigerung der zu verfallenden Grundstücke.**

Grundbuch von Rindhardt Band 16 Seite 223 Verfallensbeschlusses I. Kg.-Nr.

6533	11,32 Mtr. Ackerland in der hinteren Bänne	350
1457	15,26 Mtr. Ackerland beim Gürtelberg	350
6556	7,77 Mtr. Ackerland in der vorderen Bänne	200
6099	4,41 Mtr. Ackerland bei dem Klappertüpfelbaum	250
2317	13,53 Mtr. Ackerland in der Kassenhölde	450
3023	16,39 Mtr. Ackerland im Gassenbrunn	600
4011	12,46 Mtr. Ackerland in der Kohlpforte	400
4325	9,12 Mtr. Ackerland in den langen Bännen	200
4753a	11,86 Mtr. Ackerland im Schilbennetel	250
3734	7,82 Mtr. Ackerland im Kirchengrund	450
5559	5,33 Mtr. Ackerland im Binnerrain	200
3920a	2,00 Mtr. Ackerland im Landbach	150
713	1,26 Mtr. Gartenland am Mittenweg	50
714	0,85 Mtr. "	25
715	0,46 Mtr. "	15
2098	1,36 Mtr. Ackerland am "Derrenberg"	40
2102	9,37 Mtr. Ackerland	130
3921	3,94 Mtr. Ackerland im "Landbach"	300

Die Grundstücke sind unbefreit abgepfändert.

Sinsheim, den 19. März 1914.

Gr. Notariat II als Vollstreckungsgericht.